

Statuten der SGfB

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Schweizerische Gesellschaft für Beratung SGfB / Swiss Association for Counselling besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

- 1) Die SGfB ist ein Zusammenschluss verschiedener schweizerischer Verbände, Vereinigungen und Institutionen einerseits sowie Einzelpersonen aus dem Fachbereich Psychosoziale Beratung andererseits. Sie vertritt als Dachverband die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und weiteren Institutionen.
- 2) Die SGfB bezweckt:
 - a) die Stärkung des Profils der Beratungsberufe
 - b) die Förderung und Sicherung der Qualität der durch die Mitglieder erbrachten Beratungsdienstleistungen
 - c) die Förderung und Sicherung der Qualität der Aus- und Weiterbildung im Bereich Psychosoziale Beratung
 - d) die Förderung und Koordination von Aktivitäten in der Theorieentwicklung und in der Forschung im Bereich Psychosoziale Beratung
 - e) die Unterstützung ihrer Mitglieder in Berufsfragen
 - f) die Anerkennung der Beratung als eigenständiges Berufsbild
 - g) die Festigung der beruflichen Beziehungen und die Förderung des fachlichen Austausches unter ihren Mitgliedern
 - h) die Schaffung und Pflege von Beziehungen mit anderen berufspolitischen Organisationen im In- und Ausland.

Art. 3 Aufgaben

In Erfüllung ihrer Zweckbestimmung nimmt die SGfB folgende Aufgaben wahr:

- a) Ausarbeitung und Erlass der Ethikgrundlagen
- b) Entwicklung von Beratungsstandards
- c) Standesvertretung der Mitglieder
- d) Information und Beratung der Mitglieder über aktuelle und grundsätzliche berufspolitische Fragen und Entwicklungen
- e) Koordination des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedern
- f) Information der Öffentlichkeit, der Behörden, sowie anderer Vereinigungen und Institutionen über Standpunkte und Zielsetzungen der SGfB

- g) Zusammenarbeit mit Behörden, anderen Vereinigungen und Institutionen im In- und Ausland.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

- 1) Interessierte können der SGfB als Kollektivmitglied, als Aktivmitglied, als Mitglied in Ausbildung oder als Passivmitglied beitreten.
Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
- 2) Kollektivmitglieder der SGfB sind Verbände, Vereinigungen und Institutionen, welche eine professionelle Beratungs-, Ausbildungs-, Weiterbildungs- und/oder Forschungstätigkeit im Bereich Psychosoziale Beratung ausüben.
- 3) Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche mit dem Titelrecht der SGfB ausgestattet sind.
- 4) Mitglieder in Ausbildung absolvieren eine von der SGfB anerkannte Beratungsausbildung. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, sind jedoch an der Generalversammlung teilnahmeberechtigt.
- 5) Passivmitglieder sind ehemalige Kollektiv- oder Aktivmitglieder sowie juristische und natürliche Personen, die das Anliegen der SGfB unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, sind jedoch an der Generalversammlung teilnahmeberechtigt.

Art. 5 Aufnahme

- 1) Die Mitgliedschaft kann beantragen, wer die Qualitätsstandards sowie die Voraussetzungen der Mitgliedschaft der SGfB erfüllt.
- 2) Gesuche um Aufnahme in die SGfB können jederzeit eingereicht werden und sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet abschliessend.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die SGfB besteht nicht.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt des Mitglieds;
 - b) Ausschluss des Mitglieds;
 - c) Liquidation des Kollektivmitglieds bzw. Tod des Mitglieds.
- 2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er ist jederzeit möglich, befreit aber nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der

Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr.

- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, gegen den Zweck der SGfB handelt oder sein Verhalten in anderer Weise geeignet ist, dem Verein zu schaden. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. In diesem Fall besteht kein Rekursrecht an die Generalversammlung.

Über den Ausschluss eines Mitglieds aus einem anderen Grund entscheidet die Generalversammlung. Gegen den Beschluss der Generalversammlung kann der oder die Betroffene innert 30 Tagen zuhanden der Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist schriftlich, versehen mit Antrag und Begründung beim Präsidium einzureichen.

- 4) Die Liquidation des Kollektivmitglieds bzw. der Tod des Mitglieds führen ohne weiteres zum Erlöschen der Mitgliedschaft.

Art. 7 Rechte

- 1) Kollektivmitglieder bzw. deren Vertreter (Delegierter, Ersatzdelegierter) haben bei Wahlen und Abstimmungen anlässlich der Generalversammlung zwei Stimmen. Aktivmitglieder haben eine Stimme. Mitglieder in Ausbildung sowie Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 2) Weitere Mitgliedschaftsrechte ergeben sich aus diesen Statuten und aus dem Gesetz.

Art. 8 Pflichten

- 1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Förderung des Vereinszwecks und zur Einhaltung und Befolgung dieser Statuten, der Ethikgrundlagen, allfälliger Reglemente sowie weiterer verbindlicher Vereinsbeschlüsse.
- 2) Kollektivmitglieder haben dem Vorstand die beiden Personen zu nennen, welche sie als Delegierte bzw. als Ersatzdelegierte vertreten.
- 3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
- 4) Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird auf Antrag des Vorstandes an der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.
- 5) Die Ehrenmitglieder verfügen über die Rechte der ordentlichen Mitgliedschaft, ohne deren Pflichten.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe der SGfB sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren
- d) die Kommissionen

a) Die Generalversammlung

Art. 10 Stellung

- 1) Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr gehören sämtliche Mitglieder an.
- 2) Delegierte bzw. Ersatzdelegierte müssen zur Vertretung des Kollektivmitglieds ordentlich bevollmächtigt sein und dies gegenüber dem Vorstand nachweisen können.

Art. 11 Zuständigkeit

Die Generalversammlung überwacht die Tätigkeit der anderen Organe, bestimmt die Grundzüge der Vereinspolitik und fasst Beschlüsse, die für alle Mitglieder verbindlich sind.

Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind die folgenden:

- a) Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung mit dem Bericht der Revisorinnen oder Revisoren
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- d) die Wahl weiterer Organe
- e) Wahl der Vorsitzenden und der Kommissionsmitglieder
- f) Abnahme der Jahresberichte der Kommissionen und Beauftragten
- g) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- h) Erlass/Genehmigung der Ethikgrundlagen
- i) Erlass/Genehmigung der Qualitätsstandards
- j) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- k) Beschlussfassung über Beteiligung oder Mitgliedschaft bei anderen Organisationen
- l) Wahl von Delegierten und Abordnungen in andere Organisationen
- m) Revision der Statuten
- n) Auflösung des Vereins.

Art. 12 Zeitpunkt

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im 1. Halbjahr des Vereinsjahres statt.
- 2) Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Drittels der Mitglieder durchgeführt. Bei einem Begehren der Mitglieder erfolgt die Berechnung der Stimmen analog Art. 7.

Das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks einzureichen. Der Vorstand hat hierauf innert 20 Tagen eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen. Diese hat spätestens 90 Tage nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Art. 13 Einberufung der Generalversammlung

- 1) Die Einladung zur Generalversammlung wird den Mitgliedern mit einer verbindlichen Traktandenliste mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugeschickt.
- 2) Anträge zur Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 40 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein gültiger Beschluss gefasst werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Traktandenliste zu ergänzen.

Art. 14 Vorsitz und Protokoll

- 1) Die Generalversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten geleitet.
- 2) Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand bezeichnet aus seiner Mitte eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Das Protokoll wird innerhalb eines Monats publiziert und an der nächsten Generalversammlung genehmigt.

Art. 15 Abstimmung und Wahlen

- 1) Die oder der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid.
- 2) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abweichende Bestimmungen vorbehalten, beschliesst sie mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das

absolute Mehr der Stimmen erforderlich; im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr.

Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Die Generalversammlung kann mit einfachem Mehr geheime Abstimmungen beschliessen.

- 3) Die Wahlen finden in der Regel geheim statt. Die Wahl wird offen durchgeführt, wenn 3/4 der Stimmenden es beschliessen.
- 4) Beschlüsse können nur über traktandierte Gegenstände gefasst werden.
- 5) Der Revision der Statuten und der Auflösung der SGfB müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

b) Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und 2 bis 7 weiteren Mitgliedern. Mindestens die Hälfte des Vorstandes ist mit Vertretern von Kollektivmitgliedern zu besetzen.

Art. 17 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Art. 18 Sitzungen

- 1) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen und der Angabe der Traktanden einberufen und geleitet. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Traktandierungsrecht. Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten hat die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Vorsitz.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 3) Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand bezeichnet aus seiner Mitte eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.

Art. 19 Aufgabenkompetenz

- 1) Der Vorstand ist das leitende Organ der SGfB. Er trifft alle Vorkehrungen, die zur Erreichung des Zwecks der SGfB als geboten erscheinen. Seine Tätigkeiten regelt er in einem Organisationsreglement.
- 2) Der Vorstand vertritt die SGfB gegen aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweit mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.
- 3) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten oder zwingendes Recht anderen Organen übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- b) Einberufung der Generalversammlung
- c) Vorbereitung aller Geschäfte für die Generalversammlung
- d) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern sowie deren Ausschluss, soweit der Vorstand nach den Statuten dafür zuständig ist
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Nomination der Revisorinnen und Revisoren.

Art. 20 Arbeitsaufträge

- 1) Der Vorstand weist seinen Mitgliedern Ressorts zu.
- 2) Aus seiner Mitte kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bezeichnen und die Kompetenzen umschreiben, die er ihnen delegieren will.
- 3) Der Vorstand erteilt Kommissionen und Beauftragten entsprechende Aufträge.

c) Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren

Art. 21 Wahl und Aufgaben

- 1) Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisor/innen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie sind wieder wählbar.
- 2) Die Rechnungsrevisor/innen prüfen die jährliche Rechnung des Vereins und erstatten zuhanden der Generalversammlung Bericht.
- 3) Das Rechnungs- und Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

d) Die Kommissionen

Art. 22 Zuständigkeit

- 1) Zu den Aufgaben der Kommissionen gehören die Berufsethik, Beratungsstandards, Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung, Verhandlungen mit anderen Organisationen und Behörden etc.
- 2) Es gibt ständige und temporäre Kommissionen.
- 3) Als ständige Kommissionen bestehen:
 - a) die Ethikkommission
 - b) die Qualitätskommission
 - c) die Rekurskommission
 - d) die Berufspolitische Kommission
 - e) die Prüfungskommission HFP
- 4) Bei Bedarf kann der Vorstand der Generalversammlung die Einsetzung weiterer Kommissionen vorschlagen.
- 5) Die Generalversammlung wählt die Vorsitzenden und die Kommissionsmitglieder auf die Dauer von 3 Jahren (ständige Kommissionen) oder für eine bestimmte Aufgabe (temporäre Kommissionen). Mit Ausnahme der Rekurskommission sind als Vorsitzende der Kommissionen in der Regel nur Aktivmitglieder der SGfB wählbar. Als Mitglieder der Kommissionen sind nebst Aktivmitgliedern auch andere Professionelle wählbar, welche von Mitgliedern der SGfB nominiert werden. Ämterkumulation ist nicht ausgeschlossen.
- 6) Um die Unabhängigkeit zu gewährleisten sind Mitglieder der Generalversammlung, des Vorstandes oder von anderen Kommissionen von der Wahl in die Rekurskommission ausgeschlossen.
- 7) Die Vorsitzenden erstatten der Generalversammlung über die Arbeit ihrer Kommissionen jährlich Bericht.
- 8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss für Beauftragte.

IV. Finanzielle Mittel und Rechnungswesen

Art. 23 Vereinsvermögen

- 1) Das Vereinsvermögen wird durch die Mitgliederbeiträge sowie durch allfällige Zuwendungen gebildet.
- 2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung gemäss Art. 15, Abs. 5.
- 2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einem Verband, einer Vereinigung oder Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu. Die Generalversammlung fasst darüber Beschluss.

Art. 25 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme an der Versammlung der SGfB vom 10. März 2014 in Kraft.

Zürich, 10. März 2014

Schweizerische Gesellschaft für Beratung SGfB/ Swiss Association for Counselling

Präsidentin:

Aktuarin:

Rosmarie Zimmerli

Monika Riwar

Die vorliegenden Statuten entsprechen den genehmigten Gründungsstatuten vom 2. Mai 2006 unter Berücksichtigung der Teilrevisionen vom 21. 3. 2007, 21. 3. 2011 und 10. 3. 2014